

An die  
Gemeinde Flachau  
Gemeindestraße 73  
5542 Flachau

gemeinde@flachau.salzburg.at

## ABGABENERKLÄRUNG – ZWAG

### Kommunalabgabe Zweitwohnsitz

für den Abgabenzeitraum: \_\_\_\_\_

Hinweis: Abgabenzeitraum gem. § 8 Abs 1 ZWAG ist das Kalenderjahr. Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Kalendermonats und besteht bis zum Ende des Kalendermonats, in dem ein Zweitwohnsitz vorliegt. Die Aufnahme und die Auflassung eines Zweitwohnsitzes sind der Abgabenbehörde anzuzeigen (§ 120a BAO). Die Abgabenschuldner haben bei der Gemeinde Flachau als Abgabenbehörde die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, bis zum 15. Februar des Folgejahres anzuzeigen. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabenschuldners, hat jeder Abgabenschuldner die Abgabe anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Monaten, zu entrichten. Ändert sich während eines Kalendermonats die Person des Abgabenschuldners, ist die Abgabe für diesen Monat allein vom neuen Abgabenschuldner zu entrichten, wenn dieser innerhalb dieses Monats mehr als zwei Wochen die Wohnung als Zweitwohnsitz verwenden kann, andernfalls hat der frühere Abgabenschuldner für diesen Monat allein die Abgabe zu entrichten.

Kassenzeichen (wird von der Behörde ausgefüllt)		
EigentümerIn oder der/die Bauberechtigte der Wohnung	Name, Straßenname, HNr., Top, PLZ, Ort, Email, Telefonnummer	Geburtsdatum:
Adresse der betreffenden Wohnung in der Gemeinde Flachau	Straßenname, HNr., Top, PLZ, Ort	

(bitte Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	es handelt sich um eine Ferienwohnung, für welche die besondere Nüchtingsabgabe nach dem Salzburger Nüchtingsabgabengesetz entrichtet wird. Anmerkung: Fallen für ein und dieselbe Wohnung sowohl eine Kommunalabgabe Zweitwohnsitz als auch eine besondere Nüchtingsabgabe an, ist die Kommunalabgabe Zweitwohnsitz mit höchstens 50 % des Betrages der Abgabe begrenzt.
<input type="checkbox"/>	es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 40 bis 70 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 70 bis 100 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 100 bis 130 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 130 bis 160 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 160 bis 190 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 190 bis 220 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/>	> 220 m <sup>2</sup>

**Es besteht keine Abgabepflicht (Gründe gem. § 4 ZWAG):**

Bitte zutreffendes ankreuzen:

<input type="checkbox"/>	Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz verwendet werden;
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wohnungen, die überwiegend für Zwecke gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden;</li> <li>➤ BE: Berufliche Zwecke (mind. 90%) (§ 5 Z17 dd ROG 2009)</li> <li>➤ LF: Unterbringung Betrieb/Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Z17 cc ROG 2009)</li> <li>➤ LS: Wohnung für Lehre, Studium, Präsenzdienst (§ 5 Z17 dd ROG 2009)</li> <li>➤ PF: Wohnung für Pflegende oder in Pflege (§ 5 Z17 ee ROG 2009)</li> <li>➤ GA: altersbedingte oder gesundheitliche Gründe (§ 5 Z17 ee ROG 2009)</li> <li>➤ EG: Eigentumsverhältnisse (§5 und §11, § 10 Z2 ua.)</li> <li>➤ SO: Sonstiges</li> <li>➤ ER: Erbe oder Schenkung (§31 Abs 2 Z1 ROG 2009)</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	BE (Unterlagen Arbeitgeber)
<input type="checkbox"/>	LF (Unterlagen zur Glaubhaftmachung: Betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe bzw. Zwecke, wie der Bewirtschaftung von Almen und Forstkulturen)
<input type="checkbox"/>	LS (Unterlagen Präsenzdienst, Zivildienst, Nachweis der Ausbildung, Lehre oder Studium)
<input type="checkbox"/>	PF (Unterlagen zur Glaubhaftmachung, dass die Wohnung von einem Pflegenden (z.B. 24 Stunden-Hilfe) als Zweitwohnsitz genutzt wird)
<input type="checkbox"/>	GA (Unterlagen zur Glaubhaftmachung, dass die Wohnung aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht verwendet werden kann)

	EG (Kaufvertrag oder Auszug aus dem Grundbuch, aus dem die Eigentumsverhältnisse der Wohnung hervorgehen)
	SO (geben Sie uns im Feld Anmerkungen den Ausnahmegrund bekannt und belegen Sie dies mit Unterlagen als Beilage)
	ER (§31 Abs 2 Z1 ROG 2009: Bei Wohnungen des § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009 handelt es sich um Wohnungen die durch Rechtserwerb von Todes wegen oder nach zehnjähriger Hauptwohnsitznutzung durch Schenkung oder Übergabevertrag von Personen erworben worden sind, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, soweit keine entgeltliche Überlassung der Wohnung an vom bisherigen Rechtsinhaber, dessen Ehegatten oder eingetragenen Partner oder vom Rechtserwerber, dessen miterwerbendem Ehegatten oder eingetragenen Partner verschiedene Personen zu Zweitwohnzwecken erfolgt; dies gilt auch, wenn Anteile zwischen Personen, die diese auf eine der vorgenannten Arten erworben haben, in weiterer Folge rechtsgeschäftlich übertragen werden. Möglicher Nachweis: Unterlagen zur Glaubhaftmachung, dass diese Wohnung als Erbe bzw. Schenkung übernommen wurde.)

Bitte beachten:

Personen die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen

Anmerkungen:

---



---



---



---

Die Abgabenerklärung kann auf elektronischem Wege, auf postalischem Weg oder durch persönliche Abgabe bei der Gemeinde Flachau eingereicht werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich feststellen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich die Gemeinde davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 BAO).

---

Datum Unterschrift

Die Höhe der Abgaben wurde gem. § 7 ZWAG durch die Verordnung für die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) für die jeweiligen Kalenderjahre wie folgt festgesetzt:

Kalenderjahre 2023 und 2024:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Abgabesatz pro Kalenderjahr	
		50 %
bis 40 m <sup>2</sup>	400 €	200 €
> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	700 €	350 €
> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	1.000 €	500 €
> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	1.300 €	650 €
> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	1.600 €	800 €
> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.900 €	950 €
> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	2.200 €	1.100 €
> 220 m <sup>2</sup>	2.500 €	1.250 €

Kalenderjahr 2025:

für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Abgabesatz pro Kalenderjahr	
		50 %
bis 40 m <sup>2</sup>	420 €	210,00 €
> 40 bis 70 m <sup>2</sup>	735 €	367,50 €
> 70 bis 100 m <sup>2</sup>	1.050 €	525,00 €
> 100 bis 130 m <sup>2</sup>	1.365 €	682,50 €
> 130 bis 160 m <sup>2</sup>	1.680 €	840,00 €
> 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.995 €	997,50 €
> 190 bis 220 m <sup>2</sup>	2.310 €	1.155,00 €
> 220 m <sup>2</sup>	2.625 €	1.312,50 €